

**Artenschutzrechtliche Betrachtung
zum geplanten Neubauvorhaben
(Waschhalle, Reststofflager und
Fahrzeugaufbereitung)
in der Stadt Emden**



Erstellt im Auftrag der:

**Gebr. Schwarte Immobilien GmbH & Co. KG
Lingerner Str. 1
49740 Haselünne**

Bearbeitung:

Kalberlah -Bodenbiologie-, Faldernstraße 2, 26725 Emden



Emden, den 02.08.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Planungsraum und geplanter Eingriff	3
2	Artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffes.....	5
2.1	Planungsrelevante Lebensräume und Arten.....	6
2.1.1	Biotoptypen	6
2.1.2	Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
2.1.3	Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
2.1.4	Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	11
2.1.5	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen	13
3	Erforderliche Maßnahmen zur Umweltvorsorge nach geltendem Umweltrecht	14
3.1	Eingriffsminimierung/Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen	14
3.2	Kompensation der Gehölzverluste gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Emden .	15
3.3	Kontrollmonitoring und Umsetzung der Maßnahmen.....	15
4	Zusammenfassung.....	16

Literatur

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Geplantes Bauvorhaben

Anlage 2: Geplantes Bauvorhaben/Detail Gehölze Grundstücksgrenze

1 Anlass, Planungsraum und geplanter Eingriff

Die Gebrüder Schwarte Immobilien GmbH & Co.KG plant den Neubau einer Waschhalle, eines Reststofflagers und Flächen für die Fahrzeugaufbereitung im Bereich des Firmengrundstückes Teutonenstraße 9-11 in Emden (s. Abb. 1). Die Waschhalle ist zur Pflege von Kundenwagen geplant und wird nicht öffentlich genutzt. Der vorgesehene Standort befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes D 91 (eingeschränktes Gewerbegebiet). Für die notwendigen Baumaßnahmen wird eine Fläche von ca. 412 m² überplant (s. Anlage 1).



Abb.1: Lage des geplanten Bauvorhabens

Das Baufeld befindet sich im östlichen Stadtgebiet von Emden, nördlich der Larrelter Straße. Zur Umsetzung des Bauvorhabens wird das Baufeld rückwärtig über die Teutonenstraße erschlossen. Gemäß des Bauentwurfes (s. Anlage 1) werden die Neubauten im westlichen Teil des Firmengeländes errichtet. Die überbauten Flächen liegen als bereits größtenteils asphaltierte Flächen vor, kleine Flächeneinheiten werden aus Scherrasen gebildet.

Die Baubereiche rücken bis an die westliche Grundstücksgrenze heran, an der eine geschlossene Gehölzreihe mit vollständig ausgeprägter Strauchschicht angrenzt. Im Gehölzsaum finden sich verschiedene Großbäume und kleinere Gebüsche in der Strauchschicht (s. Kap. 2.1.1), die im Zuge der Errichtung der Neubauten und der Neuanlage der Außenbereiche in Teilen zurückgeschnitten bzw. gefällt werden müssen.

Dadurch sind negative Beeinträchtigungen für verschiedene Tierarten zu postulieren (Verlust von Brut- und Nahrungsplätzen, potentielle Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung durch visuelle Störungen etc.).

Um den Eingriff in Natur und Umwelt abzuschätzen und um Aussagen zu den Auswirkungen auf die vorkommenden Arten- und Lebensgemeinschaften machen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung/Bestandserfassung zum geplanten Vorhaben in Auftrag gegeben.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffes

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97),
- und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzes zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (das sind Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) nur

für die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten. Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote Nr. 1 und 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von den Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten nicht erhalten bleibt.

Dies gilt auch für Standorte wild lebender Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Das Verbot Nr. 2 ist nur relevant, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart verschlechtert. Ein Erhalt der ökologischen Funktionen kann gegebenenfalls auch mit Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden.

Gemäß § 45 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für den Bebauungsplan nur erforderlich, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart sich verschlechtern kann und/oder die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet ist.

2.1 Planungsrelevante Lebensräume und Arten

2.1.1 Biotoptypen

Im geplanten Baubereich werden drei Biotoptypen durch die Baumaßnahme betroffen. Dabei handelt es sich um bereits versiegelte Flächen (X), Scherrasen (GRA) und einem sonstigen standortgerechten Gehölzbestand (HPS).

Die geplanten Neubauten werden größtenteils auf bereits versiegelten Flächen errichtet. Im Baufeld befindet sich eine geschlossene Pflasterung, die teilweise wasserdurchlässig ist.

Entlang der westlichen Randlage befinden sich Scherrasenstreifen und sonstige standortgerechte Gehölzbestände. Die Gehölzreihe beginnt entlang der Grundstücksgrenze und dehnt sich zum Nachbargrundstück weiter aus. Die Strauchschicht wird vornehmlich aus

Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Gewöhnlicher Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) gebildet. Eingestreut in den Bestand finden sich verschiedene Großbäume der Arten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Feldahorn (*Acer campestre*).

Die genannten Biotoptypen sind in ihrem Bestand in Niedersachsen und Bremen nicht geschützt.

2.1.2 Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Baubereich wurden soweit möglich Vegetationsuntersuchungen durchgeführt. Es wurden im gesamten Eingriffsbereich keine geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorgefunden (s.o.).

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Gegen das Schädigungsverbot wird nicht verstoßen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht eine gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

2.1.3 Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.1.3.1 Fledermäuse

Gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG stehen alle Fledermausarten unter besonderem Artenschutz. Alle Fledermausarten stehen auch unter strengem Artenschutz nach FFH-RL Anhang IV und § 7 (2) BNatSchG. Aufgrund der späten Auftragsvergabe konnten keine Untersuchungen durchgeführt werden.

Gemäß Angaben der Daten des Landschaftsrahmenplans der Stadt Emden 2017 (unveröffentlicht) wurden 12 Fledermausarten hinsichtlich der Besiedlung im Emdener Stadtgebiet beschrieben.

Nachfolgend findet sich eine Auflistung der verschiedenen potentiell vorhandenen Arten, die im Untersuchungsraum vorkommen könnten.

Tab. 1: Potentielle Fledermausarten und Artengruppen des Untersuchungsgebietes

Art	FFH Anhang	RL D	RL Nds.	Erhaltungszustand Atlantische Region	
				D	Nds.
Langohr Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	IV	V	2	u	u
„Art aus der Mausohr-Gruppe“ <i>Myotis spec</i>	IV				
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	IV	-	2	g	x
Bartfledermaus <i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	IV	V/V	2/2	u	s
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	IV	-	3	g	g
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	IV	G	-	u	u
„Nyctaloid“ <i>Eptesicus/Nyctalus/Vespertilio</i>	IV				
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	IV	G	2	u	u
(Großer) Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	2	g	u
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	IV	D	1	u	u
Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>	IV	D	1	x	x
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	-	3	g	g
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pymaeus</i>	IV	D	o. A-	x	s
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	-	2	g	g

Legende

FFH-Anhang: Alle heimischen Fledermaus-Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und sind gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Fünf heimische Fledermausarten sind zusätzlich in Anhang II der FFH-Richtlinie genannt. Ihr Vorkommen verlangt die Ausweisung von Schutzgebieten für diese Arten.

RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)

RL Nd: Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993)

Gefährdungs-Kategorien der Roten Listen:

-: keine Gefährdung; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet;

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; D: Daten defizitär; V: Vorwarnliste

Erhaltungszustand atlantische Region: in Deutschland (D) und Niedersachsen (Nds.):

g = günstig, **u** = unzureichend, **s** = schlecht, **x** = unbekannt (BFN 2013, NLWKN 2010).

Auf der Vorhabenfläche befinden sich verschiedene Großbäume, die ggfs. gerodet werden müssen (s. Anlage 2). In den unteren einsehbaren Bereichen befinden sich zumeist intakte Baumrinden. Im oberen Bereich der Bäume können Spalten und kleine Höhlen vorhanden sein. Hier können potentiell Niststätten und Fledermausquartiere vorhanden sein.



Abb. 2: Altbaumbestand entlang der westlichen Baugrundstücksgrenze mit potentiellen Fledermaushabitaten

Bewertung

Von der Planung sind Einzelbäume, teilweise mit Baumholz und Heckengehölze verschiedener Altersstrukturen betroffen. Potenziell können Gehölzstrukturen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse bieten. **Hinweise auf bedeutende Quartierfunktionen, Fortpflanzungsgemeinschaften oder kopfstärke Männchengesellschaften sind nicht vorhanden.**

Es ist aber mindestens mit dem Vorhandensein von unregelmäßig genutzten Einzelhangplätzen (Übergangs- und Sommerquartiere) zu rechnen. Da im weiteren Umfeld des Eingriffsbereiches zahlreiche Gehölzflächen vorhanden sind (westlich angrenzender Grüngürtel der Fachhochschule, Kleingartensiedlung und Hausgärten etc.), sind ausreichend Ausweichquartiere vorhanden. Eine nachhaltige Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Baum bewohnender Arten kann ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Sommerquartieren und Übergangszeiten müssen die vom Eingriff betroffenen Bäume in einem besonders winterkalten Zeitraum gefällt werden. Durch einen **Fällzeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar** wird eine Gefährdung von Fledermäusen gemindert.

Es ist jedoch möglich, dass in kurzen wärmeren Phasen Tiere die potenziellen Höhlen als Tagesverstecke nutzen, so dass eine Verletzung und Tötung von Individuen nicht völlig auszuschließen ist. Der potenzielle Verlust einzelner Individuen geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Sollte sich eine Fällung in dieser Zeit nicht realisieren lassen, ist auch eine Fällung zwischen Mitte Oktober und Ende Februar unter fachkundiger Begleitung möglich.

Maßnahmen

Aufgrund der meist geringen Kenntnisse über Fledermäuse ist die Information der Bauunternehmen, aller beteiligten Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers über Fledermäuse und die gesetzliche Notwendigkeit ihres Schutzes geboten.

Da eine Betroffenheit europäisch geschützter Arten (hier: Fledermäuse) in nicht einsehbaren Spalten und Hohlräumen nie ganz ausgeschlossen werden kann und möglicherweise Quartiere streng geschützter Fledermausarten vernichtet werden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Baumfällungen nach Möglichkeit **nur** im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar).

Als **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)** für den Wegfall potentieller Fledermausquartiere müssen zeitnah **vier künstliche Quartiere** (Sommerquartiere) auf dem Gelände des Eingriffes oder daran angrenzend geschaffen werden. Da es einige Zeit dauern kann, bis Fledermäuse neue Quartiere finden und nutzen, sollten einige Ersatzquartiere bereits vor der Gehölzrodung geschaffen werden. Platzierung, Art und Höhe der Quartiere sind mit einem qualifizierten Gutachter zu planen und auszuführen.

Lichtemissionen können während der Bauphase und durch die Nutzung der Neubauten zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen.

Die nächtliche Beleuchtung (Außenbeleuchtung der Parkplätze) ist daher auf ein Mindestmaß zu reduzieren und insektenfreundlich zu gestalten (Einsatz spezieller Leuchtmittel/monochromatische Niederdrucklampen/LED-Technik o.ä.).

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

Weitere prüfungsrelevante Säugetierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

2.1.4 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der späten Auftragsvergabe kann hier nur das potentiell vorhandene Artenspektrum einer innerstädtischen Grünfläche mit begleitendem Gehölzsaum erfasst werden (Erfahrungswerte). Zusätzlich konnten Rückschlüsse auf vorhandene Arten durch Funde von Altnestern gezogen werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Fläche erfolgt durch Einschätzung des Lebensraumes. Das potentiell vorkommende Artenspektrum wird berücksichtigt.

Im Vorhabenbereich sind Brutvorkommen der Gehölzbereiche und der ruderalen Flächen/Säume zu vermuten bzw. vorhanden. In Tabelle 2 sind alle potentiellen sowie nachgewiesenen Arten (Altnester) aufgelistet. Die Anzahl der potentiellen Brutplätze resultieren aus Erfahrungswerten und den Abundanzwerten gemäß Flade (1993).

Tab: 2: Liste potentieller Brutvögel

Art und wissenschaftlicher Name	Rote Liste/ Nds. Tiefland Ost (2015) ¹⁾	Rote Liste Deutschland (2016) ¹⁾	Anzahl möglicher Brutvorkommen ²⁾
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	-	3
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	-	-	1
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	-	-	2
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	-	-	1
Elster (<i>Pica pica</i>)	-	-	1
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	-	-	2
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	-	-	1
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)			1
Grünling (<i>Carduelis chloris</i>)	-	-	1
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	-	-	1
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	-	-	1
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	-	-	1
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	-	-	1
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	-	2
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	-	-	2
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	-	-	1
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	-	-	1

Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	-	-	1
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	-	-	2
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	-	-	2

¹⁾ Rote Liste 2015/16: 0 Bestand erloschen
 2 stark gefährdet
 1 vom Erlöschen bedroht
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste

Alle Arten gelten gemäß Bundesartenschutzverordnung als zu schützende Arten in ihren Lebensräumen. Keine der potentiell vorhandenen Arten befinden sich auf der Roten-Liste. Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Anhang I sind nicht zu vermuten.

Die Baufeldräumung im Bereich der Gehölzreihe ist außerhalb der Brutvogelperiode durchzuführen. Im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (s.a. Vorgaben des § 39 BNatSchG) sind alle zu fällenden Gehölze zu beseitigen. So kann sichergestellt werden, dass keine Vogelbruten im Baufeldbereich bzw. im Rodungsbereich beeinträchtigt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur in Absprache mit der UNB der Stadt Emden möglich.

Der nicht vermeidbare, baustellenbedingten Gehölzverlust (= Verlust von potentieller Brut- und Nahrungshabitate) kann durch Baum- und Heckenneupflanzungen (entlang der Außengrenzen des Grundstückes/Begrünung der Außenanlagen) als spezielle Artenschutzmaßnahme ausgeglichen werden. Einige Gehölze fußen auf dem Grundstück des Landes Niedersachsen (verwaltet durch die Fachhochschule Emden). Bevor entsprechende Gehölzrückschnitte oder Rodungen vorgenommen werden, ist hierzu das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.

Wichtige oder besondere Ruhe- oder Nahrungsplätze der Arten liegen nicht innerhalb der Bauvorhabenfläche, so dass keine Beeinträchtigungen zu vermuten sind. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Wanderkorridore und der Biotopvernetzung im räumlichen Zusammenhang bleiben weiterhin gewährleistet.

Der nicht vermeidbare Verlust von Gehölzen im Baustellenbereich (= Verlust pot. Bruthabitat) für die lokale Avifauna, wird durch die Ausbringung von 10 künstlichen Nisthilfen im Eingriffsbereich ausgeglichen. Die Standorte und die Art der Nisthilfen (z.B. Schwegler oder vergleichbar 6x Höhlenbrüter/2x Nischenbrüter/1x Baumläufer/1x Zaunkönigkugel) sind von einer ökologischen Baubegleitung auszuwählen.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenreglung und der vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

2.1.5 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen

Aus dem Planungsgebiet sind keine Vorkommen von weiteren streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen, bekannt oder zu erwarten. Diese Arten weisen ökologische Ansprüche an Lebensraumtypen, Standortfaktoren oder Bodenbedingungen sowie Futterpflanzen, Kleinklima oder Habitatelemente auf, die im Planungsgebiet nicht vorhanden sind.

3 Erforderliche Maßnahmen zur Umweltvorsorge nach geltendem Umweltrecht

3.1 Eingriffsminimierung/Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Der Grundsatz der Eingriffsregelung besagt, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen dürfen. Es sind somit sämtliche Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung auszuschöpfen. Dabei sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn das geplante Vorhaben auch in einer modifizierten Weise ausführbar ist.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sollen grundsätzlich nicht für Bauvorhaben in Anspruch genommen werden (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

Zur Vermeidung und/oder Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Das Befahren des Baustellenbereiches ist nur auf den Baustreassen oder schon befestigten und/oder zu überbauenden Flächen statthaft. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Arbeitsmaterialien etc. ist außerhalb der Arbeitsbereiche nicht statthaft.
- Vermischungen gewachsener Bodenschichtungen sind zu vermeiden. Oberboden und Mineralboden sind getrennt voneinander zu lagern. Überschüssiges Bodenmaterial ist abzufahren und darf nicht in angrenzende Freiflächen eingearbeitet werden.
- Schutz von Gehölzen im Baubereich, die erhalten oder entlang der geplanten Baugrenze wachsen. Während der Bauphase sind die Gehölze gemäß DIN 18920 (Deutsches Institut für Normung 1973) und RAS-LP 4 (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen 1999) gegen Stamm- und Wurzelschäden zu schützen.
- Sicherungsvorkehrungen bzgl. Verunreinigungen von Grund- und Oberflächengewässern durch Treibstoff und Öl und Löscharbeiten etc. sind bauseitig vorzuhalten.
- Anlage von standortgerechten Neuanpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen oder eingriffsnah im Bereich der vorhandenen Grünflächen für den baustellenbedingten Gehölzverlust/Verlust potentieller Vogelbruthabitate.

- Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen/Ausbringen von 4 Fledermaus-Sommerquartieren/Ausbringen von 10 Singvogelnisthöhlen (s. Kap. 2.1.3, Kap. 2.1.4).

3.2 Kompensation der Gehölzverluste gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Emden

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es im Baubereich vermutlich zu einem nicht vermeidbaren Verlust von einzelnen Baumgehölzen, die gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Emden unter Schutz stehen. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist noch nicht abschließend festgelegt, ob und wie viele Bäume gefällt werden müssen, da dies während der Baumaßnahme entschieden wird.

Sollten Bäume gefällt werden, die gemäß Satzung geschützt sind, sind diese nur mit vorheriger Genehmigung (Befreiung durch die UNB Emden) zu entfernen. Die Kompensation der Baumverluste hat eingriffsnah zu erfolgen (Nachweispflicht).

3.3 Kontrollmonitoring und Umsetzung der Maßnahmen

Sämtliche Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen sind vom Antragsteller bzw. dem Bauträger umzusetzen. Bei Nichtbeachtung wäre mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Es ist daher eine ökologische Baubegleitung während der Bauphase und der Umsetzung der artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen zu beauftragen. Die Umsetzung der Auflagen ist durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten und nachzuweisen (Schrift- und Bilddokumentation).

4 Zusammenfassung

- Die Gebrüder Schwarte Immobilien GmbH & Co.KG plant den Neubau einer Waschhalle, eines Reststofflagers und Flächen für die Fahrzeugaufbereitung im Bereich des Firmengrundstückes Teutonenstraße 9-11 in Emden. Der vorgesehene Standort befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes D 91 (eingeschränktes Gewerbegebiet). Für die notwendigen Baumaßnahmen wird eine Fläche von ca. 412 m² überplant.
- Im Zuge der Planung dieses Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich eine Gehölzreihe mit verschiedenen Großbäume und Gehölzstrukturen, die im Zuge der Errichtung der geplanten Neubauten beeinträchtigt werden.
- Um den Eingriff in Natur und Umwelt abzuschätzen und um Aussagen zu den Auswirkungen auf die vorkommenden Arten- und Lebensgemeinschaften machen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung zum Vorhaben in Auftrag gegeben.
- Durch die geplanten Baumaßnahmen werden geringfügig Biotopflächen beeinträchtigt. Für den zu betrachtenden Bereich besteht ein gültiger Bebauungsplan. Daher sind für den Verlust der überprägten Bereiche keine Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.
- Im Untersuchungsraum konnten keine Habitatstrukturen für geschützte oder bedrohte Pflanzenarten ermittelt werden. Es wurden im gesamten Eingriffsbereich keine geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorgefunden.
- Im Rahmen der faunistischen Abschätzung wurde festgestellt, dass europarechtlich oder national geschützte Tierarten (Fledermäuse) im Eingriffsbereich zu vermuten sind.
- Durch die vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen wie **Nachpflanzungen, Bauzeitenregelung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) -hier Schaffung von Ersatzlebensräumen-** sind keine negativen Auswirkungen auf die Arten- und Lebensgemeinschaften zu erwarten (Ausbringung von vier künstlichen Sommerquartieren). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewährleistet.
- Anlage von standortgerechten Neuanpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen oder eingriffsnah im Bereich der vorhandenen Grünflächen für den baustellenbedingten Gehölzverlust/Verlust potentieller Vogelbruthabitate.
Artenschutzmaßnahme Avifauna: Ausbringen von zehn Singvogelnisthöhlen.

- Sämtliche Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen sind vom Antragsteller bzw. dem Bauträger umzusetzen. Bei Nichtbeachtung wäre mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.
- Es ist daher eine ökologische Baubegleitung während der Bauphase und der Umsetzung der artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen zu beauftragen. Die Umsetzung der Auflagen ist durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten und nachzuweisen (Schrift- und Bilddokumentation).

Emden den 02.08.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Ahlborn'.

Holger Ahlborn
Dipl. Geograph/Landschaftsökologe
Kalberlah -Bodenbiologie-

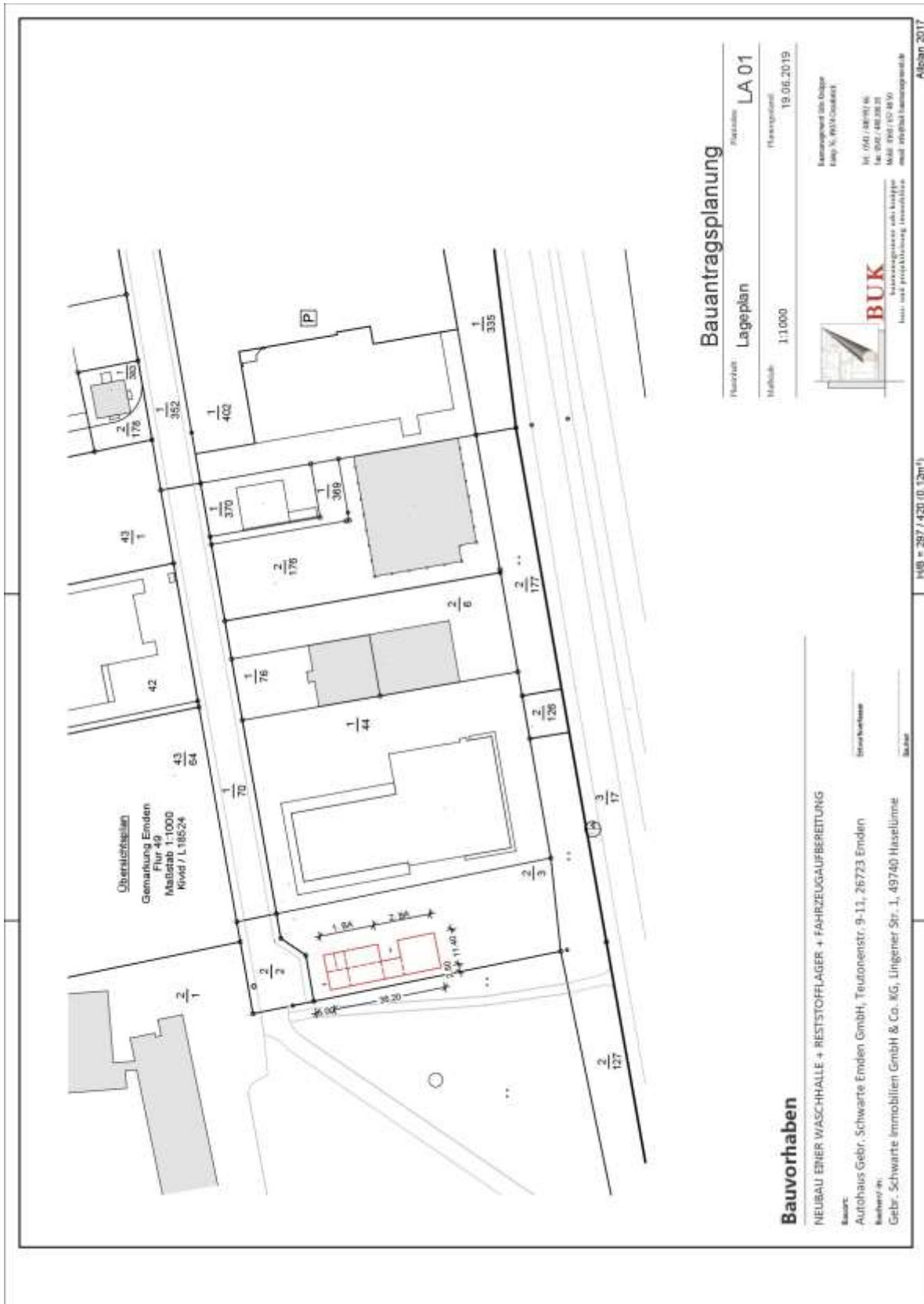
Literatur

- BEZZEL, E. (1982):** Vögel in der Kulturlandschaft. Stuttgart.
- BREUER, W. (1994):** Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1). Hannover.
- DIETZ, C. ; HELVERSEN, O. v. ; NILL, D. (2007):** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos, 2007 .– 00000. – ISBN 9783440096932 3440096939
- DIN 18920 (2002):** Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Berlin.
- DRACHENFELS, O (2011):** Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz und Landespflege in Niedersachsen. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. Hannover.
- FLADE, M. (1993):** Die Vögel des Wolfsburger Raumes im Spannungsraum zwischen Industrielandschaft und Natur. Wolfsburg.
- GARVE, E.; LETSCHERT, D. (1990):** Liste der wildwachsenden Pflanzen in Niedersachsen.
- GRAVE, E. (1994):** Atlas der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, Teil 1 und 2; Hannover.
- HECKENROTH, H (1985):** Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1980. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 14. Hannover.
- HECKENROTH, H. ; POTT, B. ; WIELERT, S. (1988):** Zur Verbreitung der Fledermäuse in Niedersachsen von 1976 bis 1986 mit Statusangaben ab 1981. 17. – ISSN 0933-1247
- HECKENROTH, H. (1993):** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. In: *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 6. – ISSN 0934-7135
- HUBBARD, C.E. (1985):** Gräser; UTB Ulmer Verlag Stuttgart.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN (2008):** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Hannover.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN (2015):** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel.

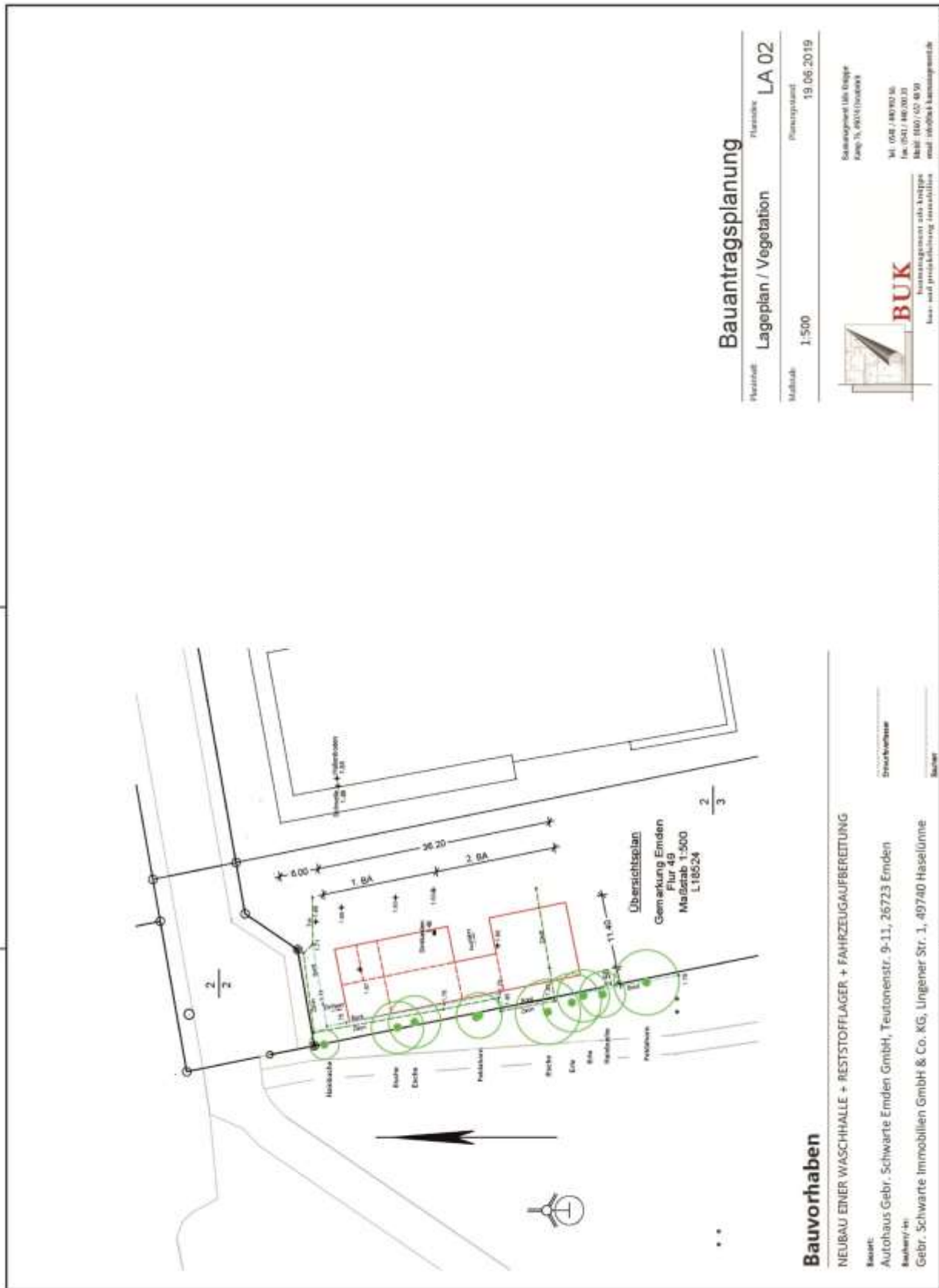
- JEDICKE, E. (1997):** Die Roten Listen; Ulmer-Verlag Stuttgart.
- KLAPP, E. (1993):** Taschenbuch der Gräser; Berlin.
- LOUIS, H. W. (1990):** Niedersächsisches Naturschutzgesetz -Kommentar-. Schapen Edition Braunschweig.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT für ÖKOLOGIE (2004):** Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- OBERDORFER, E. (1990):** Pflanzensoziologische Exkursionsflora; Stuttgart.
- RAS-LG 4 (1999):** Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln.
- RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG** vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).
- RICHTLINIE DES RATES 97/49/EG DER KOMMISSION** vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. –Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG vom 27.10.1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- RIEKEN, U.; RIES, U. & SSYMANK, A. (1994):** Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Landschaft und Natur, Heft 41.Greven.
- ROTHMALER, W. (1982):** Exkursionsflora Bd. 4; Kritischer Teil; Berlin.
- STADT EMDEN (2017):** Landschaftsrahmenplan Stadt Emden; Emden unveröffentlicht.

Anhang

**Anlage 1:
Geplantes Bauvorhaben**



Anlage 2:
Geplantes Bauvorhaben
Detail Gehölze Grundstücksgrenze



Bauantragsplanung

Planstand:	Flurstück:	LA 02
Lageplan / Vegetation		
Maßstab:	Planungsdatum:	19.06.2019

Schwarze Immobilien
Kamp 15, 49740 Emden

St. 042 / 49740 46
Fax: 0421 / 49740 33
Mobil: 0170 / 457 4870
mail: info@schwarze-immobilien.de



Bauvorhaben

NEUBAU EINER WASCHHALLE + RESTSTOFFLAGER + FAHRZEUGAUFBEREITUNG

Klient:
Autohaus Gebr. Schwarte Emden GmbH, Teutonenstr. 9-11, 26723 Emden

Bauherr/in:
Gebr. Schwarte Immobilien GmbH & Co. KG, Ungener Str. 1, 49740 Haselünne

Druckverleiher:
Bauer

HfB = 297 / 420 (0,12m²) Alphien 2017